

Information zur Ausbildungsvergütung 2023

Gemäß § 17 Abs. 1 ist Auszubildenden eine angemessene, mindestens jährlich ansteigende Vergütung zu gewähren.

Die Frage der **Angemessenheit** ist wie folgt geregelt:

- Als angemessen gilt grundsätzlich eine tarifvertragliche Vergütungsregelung.
- Mitglieder im Arbeitgeberverband sind daran gebunden.
- Nicht tarifgebundene Auszubildende dürfen bis maximal 20 Prozent von der tariflichen Ausbildungsvergütung abweichen.
- Allerdings darf im Falle des Abzuges in keinem Fall die gesetzliche Mindestausbildungsvergütung unterschritten werden.
- Dann kann nämlich nicht mehr von einer angemessenen Vergütung gesprochen werden. Die Angemessenheit scheidet dann aus.

Die **gesetzliche Mindestausbildungsvergütung** beträgt für Ausbildungsverhältnisse, die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 begonnen werden:

im ersten Ausbildungsjahr:	620,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr:	731,60 Euro
im dritten Ausbildungsjahr:	837,00 Euro

Die **tarifliche Ausbildungsvergütung** 2023 beträgt:

im ersten Ausbildungsjahr:	840,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr:	925,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr:	1.000,00 Euro

Zieht man von der tariflichen Ausbildungsvergütung **20 Prozent** ab, erhält man:

im ersten Ausbildungsjahr:	(840-168) = 672,00 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr:	(925-185) = 740,00 Euro
im dritten Ausbildungsjahr:	(1000-200) = 800,00 Euro

Verglichen mit der Mindestausbildungsvergütung bedeutet das:

Im dritten Ausbildungsjahr muss die Mindestausbildungsvergütung angesetzt werden.